

Entgelttarif (nichtamtliche Lesefassung) **der Gemeinde Ostseebad Sellin für den Wasserwanderrastplatz Sellin (WWRP)**

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), §§ 1 (3), 2 (1), 4, 6 und 14 (1) des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Nr. 14, S. 777,833) und § 2 (3) der Betriebssatzung vom 22. Januar 2018 beschließt die Gemeindevertretung Ostseebad Sellin für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserwanderrastplatz (WWRP) auf ihrer Sitzung am **29.5.2018** ein privatrechtliches Entgelt:

§ 1

Definition Wasserwanderrastplatz/ Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserwanderrastplätze sind öffentliche Einrichtungen mit maximal 80 Liegeplätzen. Die Nutzung soll überwiegend touristisch sein. Die maximale Liegedauer ist auf 3 Wochen begrenzt.
- (2) Wasserfahrzeuge im Sinne dieses Entgelttarifs sind Schwimmkörper aller Art, einschließlich Geräte und technische Anlagen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes Sellin wird ein Entgelt nach diesem Entgelttarif erhoben. Zahlungsmittel ist Euro.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzengemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung (HafVO der Gemeinde Sellin) aufgezeigt werden.

§ 3

Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als Ordnungsbehörde.

§ 4

An- und Abmeldung

- (1) Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenmeister anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Bei Hausbooten und Mehrrumpfwasserfahrzeugen ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.
- (2) Frei Plätze (grün) und belegte Plätze (rot) sind jeweils für den Fahrzeugführer sichtbar gekennzeichnet.
- (3) Keiner An- und Abmeldepflicht bedürfen
 1. Fahrgastschiffe und Fährschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde/ Hafenmeister abgestimmten Fahrplan verkehren.
 2. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge.
- (4) Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Wasserwanderrastplatz und gegenüber dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung des Entgeltes notwendigen Daten gemäß

den Bestimmungen der Abgabenordnung in der gültigen Fassung geschätzt.

§ 5

Entgelttarif, Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Sellin überträgt die Einziehung des Entgelts für die Anlegestelle gemäß § 2 Abs. 3 auf den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebade Sellin.
- (2) Entgeltschuldner sind die Eigner oder Benutzer der in § 6 Abs. (1) genannten Fahrzeuge als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgeltsätze sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner gültigen Fassung.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit der Nutzung des Hafens.

§ 6

Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Bemessungseinheit für alle Wasserfahrzeuge ist die jeweils größte Länge in Metern (m).
- (2) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 7

Entgelt

- (1) Die Entgelte für die Hafennutzung sind für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge, Hausboote sowie Mehrumpfwasserfahrzeuge zu entrichten, die in das entgeltpflichtige Hafengebiete einlaufen oder aus diesen auslaufen.
- (2) Auch für Wassersportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene, nicht registrierte oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, werden die Entgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (3) In der Zeit vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres gelten für alle Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden folgendes Entgelt:

Bootslänge	Tageslieger	Wochenlieger
bis 6 m	6,00 EUR	36,00 EUR
bis 7 m	8,00 EUR	48,00 EUR
bis 8 m	10,00 EUR	60,00 EUR
bis 9 m	12,00 EUR	72,00 EUR
bis 10 m	14,00 EUR	84,00 EUR
bis 11 m	16,00 EUR	96,00 EUR
bis 12 m	18,00 EUR	108,00 EUR
bis 13 m	20,00 EUR	120,00 EUR
bis 14 m	22,00 EUR	132,00 EUR
bis 15 m	24,00 EUR	144,00 EUR
jeder weitere angefangene Meter 1,50 EUR		

In der Zeit vom 1.11.-31.3. eines jeden Jahres ist der Wasserwander-rastplatz geschlossen.

- (4) Bei Hausbooten und Mehrumpfwasserfahrzeugen erhöhen sich diese Beträge um jeweils die Hälfte.
- (5) Für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes wird ein weiteres Nutzungsentgelt für die Bordversorgung erhoben:

* Stromversorgung

0,60 €/kwh

Die Bordversorgung ist vorher beim Hafenmeister anzumelden.

- (6) Für Fahrgastschiffe wird eine jährliche Jahrespauschale in einem gesonderten Vertrag festgelegt.
- (7) Neben dem Entgelt wird eine Kurabgabe nach der gültigen „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe im Ostseebad Sellin“ erhoben.

§ 8 Befreiung

Von der Entrichtung der Hafententgelte sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
2. Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
4. Beiboote, die zu den im gebührenpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.
5. Fahrzeuge der Marine, die auf Einladung der Gemeinde Ostseebad Sellin den Wasserwanderrastplatz nutzen.

§ 9 Inkrafttreten

Der Entgelttarif tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Ostseebad Sellin am 30.5.2018

gez. Reinhard Liedtke
Bürgermeister